

Kurztitel

Arzneispezialitäten - Kennzeichnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 402/1984 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 174/2008

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

26.10.1984

Außerkrafttretensdatum

28.05.2008

Text**Zulassungsnummer**

§ 6. Der Zulassungsnummer ist die Bezeichnung „Z. Nr.“ voranzustellen. Die Zulassungsnummer kann zusätzlich auch auf eine Weise angebracht werden, die eine elektronische Ablesbarkeit ermöglicht. Dadurch darf jedoch die Leserlichkeit der Zulassungsnummer und der übrigen Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Für diesen Fall ist auf der Außenverpackung oder bei Arzneispezialitäten ohne Außenverpackung auf dem Behältnis eine entsprechende Fläche vorzusehen.